

Wissenschaftliche Konferenz über Grundfragen der Strafgesetzgebung

Auf Beschluß des VI. Parteitages der SED arbeitet gegenwärtig eine vom Staatsrat der DDR berufene Kommission den Entwurf eines sozialistischen Strafgesetzbuchs aus¹. Als erstes sozialistisches Strafgesetzbuch in der Geschichte Deutschlands wird es die großen Errungenschaften der Werktätigen in der DDR zur Grundlage haben und auf die Aufgaben in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus orientiert sein. Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes, die ein eindrucksvolles Beispiel einer wahrhaft demokratischen Gesetzgebung ist, fällt der Strafrechtswissenschaft eine hohe Verantwortung zu. Sie muß gemeinsam mit erfahrenen Praktikern der Rechtspflege im offenen, gründlichen Meinungsstreit zur Lösung grundsätzlicher theoretischer und praktischer Probleme der Strafgesetzgebung in der jetzigen Entwicklungsetappe beitragen. Dabei ist es erforderlich, einige theoretische Lehren und Kategorien der Strafrechtswissenschaft kritisch auf ihre Übereinstimmung mit den neuen gesellschaftlichen Bedingungen zu überprüfen, überholte Leitsätze und Rechtsformen zu überwinden und die neuen Probleme, die das Leben auf die Tagesordnung setzt, aufzugreifen und zu verarbeiten.

Zur Unterstützung der Arbeit der StGB-Kommission fand am 5. und 6. November 1963 eine wissenschaftliche Konferenz des Instituts für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ statt, auf der einige Hauptprobleme beraten wurden, die sich aus dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates und den bisherigen Erfahrungen bei seiner Durchführung für die Strafgesetzgebung ergeben. Die Bedeutung dieser Konferenz wurde durch die Anwesenheit des Mitglieds des Staatsrates Klaus Sorgenicht, des Ministers der Justiz und Vorsitzenden der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs, Dr. Hilde Benjamin, des Generalstaatsanwalts der DDR, Josef Streit, sowie zahlreicher Richter und Staatsanwälte unterstrichen.

Die wissenschaftliche Konferenz war durch umfangreiche Thesen vorbereitet worden². In ihnen wurde der Versuch unternommen, die Kriminalität in der DDR in ihrer Differenziertheit darzustellen und daraus Schlußfolgerungen für die Strafgesetzgebung zu ziehen. Den Thesen sowie dem von Prof. Dr. Renneberg, Dozent Dr. Stiller und Dozent Dr. Weber ausgearbeiteten und von letzterem vorgetragenen Referat lagen Untersuchungen über Ursachen und begünstigende Bedingungen der Kriminalität, Kriminalitätsvorbeugung und über die gesellschaftliche Erziehung straffällig gewordener Bürger zugrunde, die die Forschungsgruppen des Instituts in der Praxis durchgeführt und über deren

Ergebnisse sie mit Werktätigen verschiedener Kreise gesprochen haben³.

Aus der Fülle der auf der Konferenz behandelten Fragen, über die in der nächsten Zeit weiterdiskutiert werden sollte, können hier nur die wichtigsten skizziert werden⁴.

Grundzüge eines sozialistischen Strafgesetzbuchs

Im Referat wurden die Grundzüge entwickelt, die der sozialistischen Strafgesetzgebung ihr Gepräge geben und die gleichzeitig deren prinzipielle Überlegenheit gegenüber dem im Entwurf vorliegenden bürgerlich-imperialistischen Strafgesetzbuch Westdeutschlands dokumentieren. Im einzelnen wurden folgende Grundzüge herausgearbeitet:

1. *Das Strafgesetzbuch der DDR dient der Verwirklichung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, der Gestaltung sozialistischer Beziehungen zwischen dem sozialistischen Staat und seinen Bürgern und sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen sowie dem Schutz der sozialistischen Errungenschaften und der Rechte und Interessen der Bürger.*

Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß das sozialistische Strafrecht keine anderen Gesetzmäßigkeiten kennt als die der sozialistischen Gesellschaft selbst. Es soll dazu beitragen, die Menschen auf den Weg des Sozialismus zu führen, sie fester mit der sozialistischen Gesellschaft zu verbinden, und nicht nur Instrument des Schutzes vor gesellschaftswidrigen Angriffen sein.

2. *Das Strafgesetzbuch dient der Erhaltung und Sicherung des Friedens und der Durchsetzung des Prinzips der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit verschiedenen Gesellschaftsordnungen, insbesondere zwischen beiden deutschen Staaten, Es bedroht deshalb Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die DDR mit harten Strafen. Es schützt die Souveränität unseres Staates und achtet die Grundsätze des Völkerrechts und die Souveränität anderer Staaten. Es verwirklicht die Prinzipien des sozialistischen Internationalismus.*

Das bedeutet, daß die aggressiven Machenschaften der Imperialisten, Militaristen und Revanchisten gegen die DDR und andere sozialistische Staaten mit den strengsten Strafen bedroht werden. Damit verwirklicht das StGB der DDR die völkerrechtlichen Grundsätze im nationalen Recht, die im Statut des Internationalen Militärgerichtshofes für die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit festgelegt worden sind.

¹ Vgl. H. Schmidt, „Die Kommission zur Ausarbeitung eines neuen StGB nahm ihre Arbeit auf“, NJ 1963 S. 534 ff.

² Außerdem sind in „Staat und Recht“ 1963, Heft 10, Beiträge zu einigen Grundfragen der Ausarbeitung des Strafgesetzbuchs veröffentlicht worden, die ebenfalls der Vorbereitung der Konferenz dienten und dort Gegenstand der Diskussion waren.

³ Vgl. Creuzburg, „Rechtswissenschaftler und Praktiker berieten über die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung“, NJ 1963 S. 752 ff.

⁴ Das vollständige Protokoll der Konferenz mit allen Diskussionsbeiträgen wird im Frühjahr 1964 im Staatsverlag der DDR erscheinen.